

§. 16.

Soweit eine Schulgemeinde den ihr für die Zwecke der Volksschule obliegenden Aufwand nicht aufzubringen vermag, wird ihr aus der Staatskasse der nöthige Beitrag gewährt.

II. Von der Schulpflichtigkeit.

§. 17.

Die öffentliche Volksschule ist von jedem in der Gemeinde sich aufhaltenden und im Alter der Schulpflichtigkeit stehenden Kinde, für dessen Unterricht nicht anderweit genügend gesorgt wird, zu besuchen.

§. 18.

Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten 6. Lebensjahre, wenn nicht der geistige oder körperliche Zustand eines Kindes einen spätern Beginn rechtfertigt.

§. 19.

Die Aufnahme der Kinder in die Schule findet in der Regel nur einmal im Jahre, und zwar am Anfange des Schuljahres in der Woche nach Ostern statt.

§. 20.

Zur Aufnahme eines Kindes, welches das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, darf die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn das Kind wenigstens vor dem 1. Oktober desselben Jahres das 6. Lebensjahr noch erfüllen wird.

§. 21.

Der Schulbesuch hat das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Ferienzeit, gleichmäßig Statt zu finden.

Die in einzelnen Landestheilen bestehenden Beschränkungen des Unterrichts während der Sommermonate, sowie für solche Kinder schulpflichtigen Alters, welche in Dienst vermiehet sind, treten außer Kraft.

§. 22.

Die Ferien dürfen zusammen höchstens zehn Wochen im Jahre umfassen.

§. 23.

Die Entlassung der Kinder aus der Schule findet in der Regel mit dem Ablauf des Schuljahres Statt, in welchem dieselben das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben. Nach vorheriger Erreichung der durchschnittlichen Schulreife können indess mit dem Ab-